# Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

**zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau**

**Inhalt** ..... **1**

**1. Rechtliche Rahmenbedingungen** ..... **3**

**2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit** ..... **4**

**3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz** ..... **7**

**4. Betriebsbereichen in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können** ..... **7**

**5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können** ..... **7**

**6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion** ..... **8**

**7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass** ..... **15**

**8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden** ..... **15**

**9. Links für weitere Informationen** ..... **17**

**Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz** ..... **1**

**Impressum** ..... **1**

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die im August 2012 in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) fordert in Artikel 20, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingerichtet wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass alle Betriebe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind, der regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Überwachungsplans sind regelmäßige Programme für routinemäßige Vor-Ort-Inspektionen zu erstellen.

Dieses Konzept zur Einführung von Überwachungsplänen und -programmen wurde für die betroffenen Betriebe über § 17 der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 17 Abs. 1 der Störfall-Verordnung müssen Überwachungspläne

- den räumlichen Geltungsbereich des Plan,
- eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
- ein Verzeichnis der Gruppen von benachbarten Betriebsbereichen, die sich jeweils durch Domino-Effekte beeinflussen könnten,
- ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
- das Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass und
- Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

enthalten.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde der vorliegende Überwachungsplan erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Überwachungsplan wird, sofern erforderlich, jährlich aktualisiert und auf den Internetseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (https://sgdnord.rlp.de/; https://sgdsued.rlp.de/) sowie des Umweltministeriums (https://mkuem.rlp.de/) veröffentlicht.

## 2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Industrieanlagen sind unter anderem Ausdruck des technischen Fortschritts. Durch Industrieanlagen, in denen mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, können Betriebsstörungen oder Störfälle Gefahren für Beschäftigte, Bevölkerung und die Umwelt entstehen, z.B. auf Grund der Reaktionsfähigkeit der Stoffe sowie ihrer toxischen und umweltschädlichen Eigenschaften. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemieunfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976: Ein sechs Quadratkilometer großes, dicht bevölkertes Gebiet wurde hier mit Dioxin vergiftet. Aber auch natürliche Gefahrenquellen wie Hochwasser oder Erdbeben können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller Anlagen ist deshalb von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor ihren potenziellen Gefahren hinreichend geschützt sind. Dies gilt insbesondere in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland.

Der Störfall in Seveso war Ausgangspunkt für die Richtlinie 82/50/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie), in der erstmals innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strenge Anforderungen an die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge zur Vermeidung und Beherrschung von größeren Industrieunfällen festgelegt wurden. In Deutschland wurden bereits im Jahr 1980 mit der Störfall-Verordnung vergleichbare Anforderungen an so genannte Störfall-Anlagen festgelegt.

Weitere folgenschwere Störfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse machten es erforderlich, die Seveso-Richtlinie sowie die Störfall-Verordnung fortzuschreiben. Im Jahr 1996 wurde die Richtlinie 96/82/EG „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) erlassen, die im Jahr 2000 über eine Neufassung der Störfall-Verordnung national umgesetzt wurde. Hauptanlass für die aktuelle Fassung der Richtlinie 2012/18/EU „zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“ (Seveso-III-Richtlinie) war die erforderliche Anpassung an die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), über die das „Globally Harmonized System“ (GHS), ein weltweit einheitliches System zu Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, eingeführt wurde.

Eine oder mehrere Anlagen, in denen gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, fallen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und werden, wenn die Mengenschwellen des

Anhangs I der Störfall-Verordnung überschritten werden, zu einem Betriebsbereich (Definition siehe § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)). Man unterscheidet zwischen Betriebsbereichen der unteren Klasse (bisher Betriebe mit Grundpflichten) bei Überschreitung der unteren Mengenschwelle (Spalte 4) und Betriebsbereichen der oberen Klasse (bisher Betriebe mit erweiterten Pflichten) bei Überschreitung der oberen Mengenschwelle (Spalte 5) des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

An die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb dieser Betriebsbereiche werden durch die Störfall-Verordnung besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere hat der Betreiber eines Betriebsbereiches Maßnahmen zu treffen, damit Stofffreisetzungen, Brände und Explosionen vermieden werden, nicht von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und nicht von außen auf die Anlage(n) Einwirkungen haben können. Darüber hinaus ist der Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten sowie mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind. Sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches sind gegen den Eingriff Unbefugter angemessen zu sichern.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind hinsichtlich Errichtung und Betrieb zu prüfen und sicherheitstechnisch ständig zu überwachen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Durch sicherheitstechnische Vorkehrungen und stetige Schulung und Sensibilisierung des Personals ist zudem gegen Fehlbedienung und Fehlverhalten vorzubeugen.

Die dem Gefahrenpotenzial angepassten, für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb erforderlichen Festlegungen und Maßnahmen sind in einem Sicherheitsmanagementsystem festzuschreiben und in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren.

Betriebsbereiche der oberen Klasse haben darüber hinaus über eine detaillierte systematische Gefahrenanalyse, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungsbetrachtungen das Risikopotenzial der sicherheitsrelevanten Anlagen zu beschreiben und nachzuweisen, dass dieses tragbar ist. Dies ist in einem Sicherheitsbericht i.V.m. einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu dokumentieren. Darüber hinaus haben Betriebsbereiche die möglicherweise von einem Störfall betroffene Bevölkerung darüber zu informieren, wie sie sich im Fall einer Störung verhalten sollte.

Durch die in der Störfall-Verordnung festgeschriebene regelmäßige, systematische und planmäßige Kontrolle der Betriebsbereiche durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird überprüft, ob die „Betreiberpflichten“ auch eingehalten werden. In Rhein-

land-Pfalz sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zuständig für die Überwachung von Störfallbetrieben. Unterliegen die Störfallbetriebe dem Bergrecht, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zuständige Überwachungsbehörde.

Eine in Deutschland wichtige Institution im Bereich der Anlagensicherheit/Störfall-Vorsorge ist die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass den Stand der Sicherheitstechnik prüft und bewertet und bei Bedarf durch entsprechende Technische Regeln Anlagensicherheit (TRAS) fortschreibt. Diese und sonstige Publikationen der KAS werden unter https://www.kas-bmu.de/ veröffentlicht.

Eine wirksame Umsetzung der Störfall-Verordnung setzt voraus, das Anlagenbetreiber sowie Behörden über Erkenntnisse aus Störfällen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und sonstigen für die Sicherheit bedeutsamen Ereignissen informiert werden. Meldepflichtige Ereignisse (die Kriterien für ein meldepflichtiges Ereignis ergeben sich aus Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung) müssen deshalb nach § 19 der Störfall-Verordnung unverzüglich der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden. Diese führen zunächst die erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen durch, bevor eine abschließende Berichterstattung über das Landesumweltministerium an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (zur Unterrichtung der Europäischen Kommission) und an die "Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen" (ZEMA) weitergeleitet wird, die seit 1993 im Umweltbundesamt eingerichtet ist. Die ZEMA erfasst systematisch alle meldepflichtigen Ereignisse nach der Störfall-Verordnung. Häufige Ursachen, die zu Ereignissen führen, sind technische Fehler an Apparaten und Armaturen sowie menschliches Fehlverhalten. Die häufigsten Folgen sind Freisetzungen von Gefahrstoffen, gefolgt von Explosionen und Bränden. Die Meldungen werden erfasst, entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial eingestuft, ausgewertet und in anonymisierter Fassung im Internet und in Jahresberichten veröffentlicht (infosis / ZEMA (uba.de)). Die systematische Erfassung und Auswertung der Ereignisse liefert wichtige Erkenntnisse, die als Grundlage für die Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.

Außer in der Störfall-Verordnung sind in zahlreichen fachgesetzlichen Regelungen Anforderungen an den Stand der Anlagensicherheit festgelegt, z.B. in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Gefahrstoffverordnung, in der Explosionsschutzverordnung, in der Druckgeräteverordnung oder in der Betriebssicherheitsverordnung.

Die Anforderungen an Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden sowie die Regelungen zur externen Notfallplanung unterliegen der Gesetzgebung der Länder. Entsprechende Vorschriften finden sich für Rheinland-Pfalz im Landes-Immissionsschutzgesetz sowie im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

## 3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

Wie bereits ausgeführt, fällt eine Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, die die im Anhang I (Stoffliste) der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreicht oder überschreitet. Werden die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I erreicht oder überschritten, gelten für den Störfallbetrieb die so genannten Grundpflichten (Betriebsbereiche der unteren Klasse). Bei Erreichen oder Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung gelten darüber hinaus zusätzliche Pflichten (Betriebsbereiche der oberen Klasse).

In Rheinland-Pfalz bestehen zurzeit insgesamt 146 Betriebsbereiche (Stand: 01.05.2023), davon 92 Betriebsbereiche der unteren Klasse und 54 Betriebsbereiche der oberen Klasse.

## 4. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können

Nach § 15 der Störfall-Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder welcher Gruppe von Betriebsbereichen auf Grund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche, der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und das stoffliche Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen. Als mögliche Gefährdungsarten mit Relevanz für den Domino-Effekt kommen z.B. Toxizität, Druckwelle, Trümmerflug, Wärmeeintrag, Brandausweitung oder die chemische Einwirkung in Betracht.

## 5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können

Als umgebungsbedingte Gefahrenquellen werden in Anlehnung an die Sicherheitstechnischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit Gefahren durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge und Hochwasser definiert, darüber hinaus Gefahren, die sich durch die Lage in einem Erdbebengebiet ab Zone 1 ergeben, sowie Gefahren in Folge eines möglichen Großbrandes/Flächenbrandes durch unmittelbar angrenzenden Wald. Bergsenkungen in Folge von Bergbau und Tiefenbohrungen können ebenfalls besondere umgebungsbedingte Gefahren hervorrufen.

Für Rheinland-Pfalz wird die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen generell bei Standorten von Betriebsbereichen in folgenden Gebieten angenommen:

- Lage in einem Erdbebengebiet ab Zone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA:2011-01, Erdbebenzonenkarte (ehemals DIN 4149:2005-04),
- Lage in einem gesetzlichem Überschwemmungsgebiet oder in einem Gebiet mit Überflutungsgefährdung gemäß Gefahrenkarte HQ100[1] des Hochwassermanagements Rheinland-Pfalz Gefahrenkarte HQ10, HQ100, HQextrem (rlp-umwelt.de) auch wenn nur Teile des Betriebsbereiches betroffen sind,
- Lage in Bereichen mit potenzieller Überflutung gemäß Ausweisung in der Starkregenkarte für Rheinland-Pfalz Starkregenkarte - Wasserportal (rlp-umwelt.de) oder gemäß innerörtlicher Ausweisung eines Starkregenkonzeptes sowie
- Lagen mit direkt angrenzenden Waldgebieten (Entfernung < 10 m).

Für Gefährdungen durch Wind- Schnee- und Eislasten liegen keine validierten Daten vor, so dass für diese Fälle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Soweit im Rahmen von Inspektionen eine Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch vorgenannte umgebungsbedingte Gefahrenquellen ersichtlich wurde, werden diese Betriebsbereiche ebenfalls gelistet.

## 6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion

### Allgemeines

Nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben die zuständigen Behörden, in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd bzw.

[1] Die Hochwassergefahrenkarte HQ100 zeigt Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Überflutungsgebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt (vgl. hierzu auch TRAS 310 Vorkehrungen

das Landesamt für Geologie und Bergbau, die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, u.a. der Störfall-Verordnung, zu überwachen. Für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung haben sie gemäß § 16 der Störfall-Verordnung ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine „planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs“ zu ermöglichen. Damit vergewissern sie sich insbesondere,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass die Informationen nach den §§ 8a und 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Informationen nach § 11 Absatz 3 der Störfall-Verordnung erfolgt sind.

**Inspektionsintervalle**

Inspektionen vor Ort müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Nach den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie sind Betriebsbereiche, die der oberen Klasse angehören, in der Regel mindestens alle 12 Monate und Betriebsbereiche der unteren Klasse spätestens alle drei Jahre einer Vor-Ort-Inspektion zu unterziehen. Auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich können davon abweichende Überwachungszyklen festgelegt werden. Dabei müssen für die Bewertung nach den Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,

---

und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser, S. 21, abrufbar unter https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html)

2. die Einhaltung der Anforderungen der Störfall-Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Die festgelegten Überwachungsintervalle müssen, abhängig von den Ergebnissen der durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen, dem Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen etc., regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Überwachungsplans erstellen die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme, in denen die auch die jeweiligen Überwachungszyklen angegeben werden. Da Größe und Komplexität der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich sind, haben die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd SGD-spezifische Überwachungsprogramme aufgebaut.

**Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**
Für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord wurde ein Überwachungsprogramm erstellt, in dem die Häufigkeit der Inspektionen und das Prüfprogramm für alle Betriebsbereiche festgelegt sind. Die Inspektionshäufigkeit steht in Relation zu dem Gefahrenpotential, das sich aus der Relation des Hold-Up von Stoffen des Anhangs I der Störfall-Verordnung eines Betriebsbereiches zur Mengenschwelle Spalte 5 ergibt. Sind mehrere Stoffe des Anhangs I in einem Betriebsbereich vorhanden, so wird für jeden einzelnen Stoff der jeweilige Quotient ermittelt und der „Gesamtquotient“ des Betriebsbereichs durch Addieren errechnet. Die Quotientenregel, die in Anhang I Abs. 5 der Störfall-Verordnung beschrieben ist, wird in diesem Fall nicht praktiziert, da die Gesamtmenge der gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden soll.

Die Betriebsbereiche der oberen Klasse werden jährlich inspiziert. Betriebsbereiche der unteren Klasse werden in vier Klassen unterteilt. Die vierte Klasse bildet die so genannte offene Klasse ab 75 %.

| Pflichten | Quotient | Überwachungszyklus (in Jahren) |
|---|---|---|
| Obere Klasse | - | 1 |
| Untere Klasse | ab 75 % | 2 |

| | | |
|---|---|---|
| Untere Klasse | 50 % - 74 % | 3 |
| Untere Klasse | 25 % - 49 % | 4 |
| Untere Klasse | 10 % - 24 % | 5 |

Die Überwachung vor Ort findet auf Grundlage eines thematischen Prüfprogramms statt, für dessen Erstellung die Arbeitshilfe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung mit den Modulen 1 (Prüfung der technischen Systeme) und 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementsystems) herangezogen wurde. Das Prüfprogramm sieht folgende Prüfthemen vor:

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Sicherheitsbericht
- Notfallplanung
- Eingriff Unbefugter
- Sicherheitsmanagementsystem inkl. Notfallmanagement
- Anlagenidentität
- Gefahrenpotenzial
- Sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile (SRA)
- Gefahren-/Risikoanalyse
- sichere Umschließung
- Werkstoffe / Korrosion
- Rohrleitungen
- Explosionsschutz
- Brandschutz
- Exotherme Reaktionen
- PLT/MSR- Einrichtungen
- Fehlbedienungen
- Flucht- und Rettungswege
- Energie-/Medienversorgung
- Lagerung gefährlicher Stoffe
- Erdbebensicherheit
- Begrenzung von Störfallauswirkungen

Das Prüfprogramm ist zyklisch und stellt sicher, dass alle Überwachungsthemen, die den Betriebsbereich betreffen, in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren geprüft werden. Die o.a. Inspektionsintervalle können sowohl für Betriebsbereiche der oberen Klasse als auch für Betriebsbereiche der unteren Klasse um ein Jahr verschoben werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Prüfthemen innerhalb des 5-Jahres-Plans abgearbeitet werden.

Darüber hinaus können die Fristen zwischen den Prüfungen durch den für den Betriebsbereich zuständigen Inspektor verkürzt oder verlängert werden. Hierzu werden nach einer durchgeführten Inspektion die Ergebnisse der letzten Störfall-Inspektionen oder auch anderer relevanter Inspektionen, die Anlagensicherheit mit hinterfragen, die Zuverlässigkeit des Betreibers, das vorhandene Sicherheitsmanagementsystem, technische Aspekte zur Anlagensicherheit, aber auch Beschwerden und Beinahe-Störfälle, bewertet und dokumentiert.

Für die Inspektionen stehen gegliedert nach Prüfthemen Checklisten und Handlungshilfen zur Verfügung, über die die themenspezifischen Sachverhalte abgefragt werden. Zudem werden stichprobenartig Nachweise, wie z.B. Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen, Formulare, Beschreibungen, Pläne und Bescheinigungen eingesehen und eine Compliance-Prüfung in den für das jeweilige Prüfthema sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Prüfthemen werden auch Spezialisten (z.B. zu Gefahrgutaspekten, Sicherheitsmanagementsystemen) oder andere Fachbehörden in die Vor-Ort-Inspektionen eingebunden (z.B. vom Landesamt für Umwelt, feuerwehrtechnische Bedienstete, Wasserbehörden, Landeskriminalamt). Auch können Sachverständige zur Durchführung der Inspektionen hinzugezogen werden (z.B. beim Prüfthema Erdbebensicherheit).

**Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)**

Alle Betriebsbereiche der SGD Süd sowie des LGB werden auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich überprüft. An Hand dieser Bewertung werden die Überwachungszyklen der Be-

triebsbereiche festgelegt. Für die systematische Bewertung kommen unter anderem folgende Kriterien zur Anwendung:

- Mengenschwellenquotient
- größte Einzelinventare an gefährlichen Stoffen
- gefährliche Betriebsparameter
- Komplexität und Art der Verfahren
- Kapazität / Durchsatz
- Örtliche Umgebung / Nähe zu Schutzobjekten
- Qualität der Eigenüberwachung
- Erfahrungen mit dem Betreiber aus der bisherigen Überwachungstätigkeit
- Erkenntnisse aus Störungen / Störfällen in der Vergangenheit
- Ergebnisse von gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen.

Da im Bereich der SGD Süd die Vor-Ort-Inspektionen häufig auf Grund der Größe der Betriebsbereiche anlagenbezogen durchgeführt werden, kommen diese Kriterien auch zur Anwendung, um die einzelnen Störfallanlagen innerhalb des Betriebsbereiches entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial zu klassifizieren und zu priorisieren. Soweit erforderlich, werden bei der SGD Süd – analog zur Vorgehensweise bei der SGD Nord – Spezialisten oder andere Fachbehörden in die Inspektionen mit einbezogen.

Vor-Ort-Inspektionen bedeuten eine vertiefte Überprüfung der Anlagensicherheit im Rahmen einer Übersichtsinspektion anhand des von der EU erarbeiteten „Guidance On Inspections“ bzw. der bereits oben erwähnten LAI-Arbeitshilfe. Für Sonderfälle und insbesondere für Vor-Ort-Inspektionen kann die Gewerbeaufsicht interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

Wichtige Punkte bei der Vor-Ort-Inspektion sind insbesondere

- Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach der Betriebssicherheitsverordnung oder nach baurechtlichen Bestimmungen sowie nach dem Bundesberggesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- Übersichten über Betriebsorganisation (Verantwortlichkeiten/Delegation),

- Lage des Betriebes und Produktionsablauf,
- aktueller (anlagenbezogener) Sicherheitsbericht,
- Wartungs- und Inspektionspläne sowie deren Protokolle,
- Brandschutzbericht, soweit eigenständige Werksfeuerwehr, ansonsten Beteiligung der zuständigen Fachstelle,
- Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation, Gefahrstoffkataster,
- betriebsinterne Inspektionsergebnisse,
- Betriebsanweisungen/Belehrungen (Verhalten in besonderen Situationen),
- Einsicht in Prüfnachweise.

Die Vor-Ort-Inspektion erfolgt in der Regel mit Hilfe von Checklisten an Hand der o. a. wichtigen Punkte oder schwerpunktmäßig auf Grund von Schadensereignissen in vergleichbaren Anlagen.

**Dokumentation der Inspektion**

Nach jeder Inspektion erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Bericht, der die relevanten Feststellungen der Behörde und die ggf. vom Anlagenbetreiber zu veranlassenden Maßnahmen enthält. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Inspektion durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist können weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Werden bei einer Inspektion bedeutende Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt, muss innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Inspektion durchgeführt werden.

## 7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden neben den routinemäßigen Inspektionen auch nicht routinemäßige Inspektionen aus besonderen Anlässen durchgeführt. Typische Beispiele für Inspektionen aus besonderem Anlass sind:

- Störfälle und relevante Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (i.S.d. Anhang VI Teil 1 Störfall-Verordnung),
- schwerwiegende Unfälle, Betriebsstörungen mit relevanten Emissionen,
- Abweichungen vom genehmigten Anlagenbetrieb (Anlagenidentität, Anlagenkonformität),
- Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen,
- Hinweise über Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften,
- Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung/Erlaubnis.

Je nach Anlass werden bei nicht routinemäßigen Inspektionen auch „externe Spezialisten“ bzw. Fachbehörden eingebunden, z.B. vom Landesamt für Umwelt (LfU), der Feuerwehr oder den Polizeibehörden.

## 8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden

Die Inspektionen in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden in Rheinland-Pfalz von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. dem Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführt. Eine eng miteinander abgestimmte Zusammenarbeit herrscht in Bezug auf eine Gruppe von Betriebsbereichen beider Überwachungsbehörden, die dem Domino-Effekt unterliegen. Diese Überwachungsbehörden sind außer für den Vollzug der Störfall-Verordnung auch für alle weiteren Fragen des Immissionsschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Damit werden in Rheinland-Pfalz die wesentlichen Aspekte der Anlagensicherheit „aus einer Hand“ überwacht. Je nach Schwerpunkt der Inspektion nach der Störfall-Verordnung beteiligen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen auch Experten aus anderen Fachbereichen, z.B. Experten vom Landesamt für Umwelt oder von den unteren Wasserbehörden, die feuerwehrtechnischen Bediensteten oder Spezialisten des Landeskriminalamtes hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen.

Die Beteiligung bzw. Amtshilfe der Brandschutzdienststellen der Kreisverwaltungen oder der Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die u.a. für den vorbeugenden Brandschutz zuständig sind, ist im Rahmen der Überwachung der Störfall-Betriebe

im Rheinland-Pfalz per Rundschreiben geregelt. Im Regelfall informiert die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion die Brandschutzdienststellen über anstehende Regelinspektionen.

Werden von den Brandschutzdienststellen im Rahmen eigener Zuständigkeiten, z.B. bei Übungen/Einsätzen der Feuerwehr oder bei der Abstimmung der externen mit der internen Gefahrenabwehrplanung Brandschutzmängel in Störfallbetrieben festgestellt, werden diese unverzüglich an die Struktur- und Genehmigungsdirektion gemeldet, die dem Betreiber des Betriebsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die Mängelbeseitigung anordnet.

Zusätzlich führen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie das LGB in den meisten Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung auch Inspektionen nach anderen Rechtsgebieten durch, z.B. Umweltinspektionen nach der Industrieemissions-Richtlinie, Prüfungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und Prüfung der Einhaltung bergrechtlich zugelassener Betriebspläne, so dass eine umfassende Überwachung der betroffenen Anlagen gewährleistet ist.

## 9. Links für weitere Informationen

https://sgdnord.rlp.de/; https://sgdsued.rlp.de/

- Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

https://www.kas-bmu.de/

- Kommission für Anlagensicherheit
- TRAS - KAS (kas-bmu.de) Technische Regeln Anlagensicherheit der Kommission für Anlagensicherheit

infosis / ZEMA (uba.de)

- Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle

Gefahrenkarte HQ10, HQ100, HQextrem (rlp-umwelt.de)

- Hochwassermanagement Rheinland-Pfalz

Starkregenkarte - Wasserportal (rlp-umwelt.de)

- Starkregenkarte Rheinland-Pfalz

## Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

| Betrieb | Betriebsstandort | NACE-Code - Beschreibung | Pflichten |
|---|---|---|---|
| Biogas Graf UG & Co. KG | Altrich | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Alufinish GmbH & Co.KG | Andernach | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Erich Doetsch GmbH Lagerhaltung u. Verpachtung | Andernach | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG | Andernach | Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln | untere Klasse (Grundpflichten) |
| ThyssenKrupp Rasselstein GmbH | Andernach | Herstellung von Metallwaren a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Biogas Arenrath GmbH & Co. KG | Arenrath | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Bernards Logistik KG | Bad Breisig | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Kandelium Care GmbH | Bad Hönningen | Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA | Bad Kreuznach | Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren | untere Klasse (Grundpflichten) |
| MPM Logistik GmbH | Bannberscheid | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG | Bendorf | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Bioenergie Birkenfeld GmbH | Birkenfeld | Gaserzeugung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Bitburger Braugruppe GmbH | Bitburg | Herstellung von Bier | untere Klasse (Grundpflichten) |
| BEE Bioenergieerzeugung Koblenz GmbH | Boppard | Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| ECOBAT Resources Braubach GmbH | Braubach | Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| NatürlichEnergie EMH GmbH | Büchenbeuren | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Clarios Recycling GmbH | Buchholz (Westerwald) | Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Chemische Fabrik Budenheim KG | Budenheim | Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Gase Center Herbarth | Budenheim | Lagerei | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Propan-Fischer GmbH & Co. KG | Diez | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Gebrüder Schröder GmbH & Co KG | Ebernhahn | Spedition | untere Klasse (Grundpflichten) |
| OQEMIQS GmbH | Edenkoben | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Becker, David | Ernzen | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG | Ettinghausen | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Enovos Storage GmbH | Frankenthal (Pfalz) | Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| DP World Germersheim GmbH & Co KG | Germersheim | Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Dyckerhoff GmbH | Göllheim | Herstellung von Zement | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Linde AG (Gaszentrum Göllheim) | Göllheim | Herstellung von Industriegasen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| J. Steffes-Ollig Feuerwerk GmbH & Co KG | Greimersburg | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Arthur Henninger GmbH | Hagenbach | Herstellung von Metallkonstruktionen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Maxam Deutschland GmbH | Hermeskeil | Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung | Heßheim | Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Blum Biogas GmbH & Co. KG | Hillesheim | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Troy Rheinland GmbH | Horhausen (Westerwald) | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | untere Klasse (Grundpflichten) |
| LMS Light Mobility Solutions GmbH Werk Idar-Oberstein | Idar-Oberstein | Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG | Ingelheim am Rhein | Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Natürlich Insheim GmbH | Insheim | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Brenntag GmbH | Kaiserslautern | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH | Kaiserslautern | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH | Kaiserslautern | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG | Kaiserslautern | Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Thermo Fisher ( Kandel ) GmbH | Kandel | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| BEH BioEnergie Hunsrück GmbH & Co.KG | Kappel | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Fischer Oberflächentechnologie GmbH | Katzenelnbogen | Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren | untere Klasse (Grundpflichten) |
| WESTFA Energy GmbH | Kindsbach | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Rhein-Hunsrück-Entsorgung (AÖR) | Kirchberg (Hunsrück) | Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Arkema GmbH | Kirchheimbolanden | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Diversey Germany Production OHG, Sealed Air | Kirchheimbolanden | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| GECHEM GmbH & Co. KG | Kleinkarlbach | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Propan Rheingas GmbH & Co. KG | Koblenz | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| TanQuid GmbH & Co. KG | Koblenz | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Bertram GmbH | Konken | Desinfektion und Schädlingsbekämpfung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Müller GbR Biogas | Kraam | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Landal Green Parks GmbH | Kröv | Betrieb von Sportanlagen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG | Lahnstein | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Energielenker GmbH | Lambsborn | Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Castrol Germany GmbH | Landau in der Pfalz | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Geox GmbH Geothermiekraftwerk | Landau in der Pfalz | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Hermann Schwalen Bioenergie | Leidenborn | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Landal Green Parks GmbH | Leiwen | Betrieb von Sportanlagen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Air Liquide Deutschland GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Basell Polyolefine GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| BASF SE | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| BERKEL Pfälzische Spritfabrik GmbH & Co. KG | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Contargo Rhein-Neckar GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| DHL Solutions GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Spedition | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| DyStar Colours Distribution GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| ICL Ludwigshafen Service GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| INEOS Styrolution GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Frachtumschlag | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Kurita Europe GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | untere Klasse (Grundpflichten) |
| OQEMA Terminal GmbH & Co. KG | Ludwigshafen am Rhein | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Progas GmbH & Co. KG | Ludwigshafen am Rhein | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| RASCHIG GMBH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Shell Deutschland GmbH GTL Ludwigshafen | Ludwigshafen am Rhein | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Sun Chemical Colors & Effects GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Talke GmbH & Co. KG | Ludwigshafen am Rhein | Spedition | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Wöllner GmbH | Ludwigshafen am Rhein | Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien | untere Klasse (Grundpflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bioenergie Kerpen-Sindorf GmbH c/o enercity Contracting GmbH | Lustadt | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Adolf Roth GmbH & Co KG | Mainz | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG | Mainz | Herstellung von Industriegasen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Prefere Paraform GmbH & Co. KG | Mainz | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Schott AG | Mainz | Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Biogasanlage Kraft GmbH & Co.KG | Mayen | Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Ursa Chemie GmbH | Montabaur | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| TRANSGAS Flüssiggas Transport u nd Logistik GmbH & Co. KG | Monzingen | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Raben Trans European Germany GmbH | Mülheim-Kärlich | Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste | untere Klasse (Grundpflichten) |
| J. Steffes-Ollig Sprengstoffhandel eK | Müllenbach | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| MEN Metallwerk Elisenhütte GmbH | Nassau | Herstellung von Waffen und Munition | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Verpacken und Mehr GmbH | Neustadt (Wied) | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| SSE Deutschland EXPLO GmbH | Neustadt an der Weinstraße | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Flüssiggaslager Verwaltungs GmbH & Co. Neuwied KG | Neuwied | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Wiegel Neuwied Feuerverzinken GmbH | Neuwied | Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| BOSZ-Bio-Energie GmbH | Nusbaum | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Metallwerk Elisenhütte GmbH | Obernhof | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Soprema GmbH | Oberroßbach | Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Südzucker AG Werk Offstein | Obrigheim (Pfalz) | Herstellung von Zucker | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Maxam Deutschland GmbH | Odernheim am Glan | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG | Pickließem | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Biogasanlage PFI | Pirmasens | Gaserzeugung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Kömmerling Chemische Fabrik GmbH | Pirmasens | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Rheinland Propan GmbH & Co. KG | Plaidt | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| NatürlichEnergie EMH GmbH (BGA Platten) | Platten | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassu ng Pronsfeld | Pronsfeld | Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis) | untere Klasse (Grundpflichten) |
| ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH Co.KG | Ramstein-Miesenbach | Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Biogas Reinsfeld GmbH & Co. KG | Reinsfeld | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG | Reinsfeld | Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Tyczka Totalgaz GmbH | Rheinböllen | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Landal Green Parks GmbH | Saarburg | Betrieb von Sportanlagen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Niedax GmbH & Co. KG | Sankt Katharinen (LK Neuwied) | Herstellung von Metallwaren a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zillgen GbR | Saxler | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Marx & Wahlen Agrar GmbH & Co. KG | Schillingen | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Gebr. Kesseler Bioenergie GmbH | Schmitt | Elektrizitätserzeugung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Westfa Energy GmbH | Sehlem | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Lebosol Dünger GmbH | Sembach | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Steuler-KCH Materials GmbH | Siershahn | Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Haltermann Carless Deutschland GmbH | Speyer | Mineralölverarbeitung | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| TanQuid GmbH & Co. KG | Speyer | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| THOR GmbH | Speyer | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Landal Green Parks GmbH | Stadtkyll | Betrieb von Sportanlagen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Wagner GmbH | Steinweiler | Sonstige Tierhaltung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Primagas GmbH | Stromberg | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Varo Energy Tankstorage GmbH | Trier | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Propan Rheingas GmbH & Co. KG | Utzerath | Großhandel mit Mineralölerzeugnissen | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Andres Peter u. Carola Hoffmann GbR | Weingarten (Pfalz) | Garten- und Landschaftsbau | untere Klasse (Grundpflichten) |
| WIN Aerosol GmbH & Co. KG | Westerburg | Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g. | untere Klasse (Grundpflichten) |
| SUEZ Süd GmbH, Kompostwerk Westheim | Westheim (Pfalz) | Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle | untere Klasse (Grundpflichten) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bioenergie Günther Nels | Wilsecker | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| SL-Logistik GmbH | Winnweiler | Güterbeförderung im Straßenverkehr | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Gillen, Eberhard | Winterspelt | Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Metallwerk Elisenhütte GmbH | Wölferlingen | Großhandel mit chemischen Erzeugnissen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Beiselen GMBH | Worms | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| BS Logistikzentrum GmbH | Worms | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Grace GmbH | Worms | Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Hempt GmbH, Peter | Worms | Spedition | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Linde Werksgruppe Techn. Gase AG | Worms | Lagerei | untere Klasse (Grundpflichten) |
| LLW GmbH BASF 1 (TST Gruppe) | Worms | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Procter & Gamble Manufacturing GmbH | Worms | Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG | Worms | Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Rhenania Worms AG | Worms | Lagerei | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Röhm GmbH | Worms | Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| FM Property GmbH | Worms | Lagerei | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |
| Westfalen AG | Worms | Lagerei | untere Klasse (Grundpflichten) |
| GSW Bioenergie GmbH & Co. KG | Zemmer | Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | untere Klasse (Grundpflichten) |
| Terrag GmbH | Zweibrücken | Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle | obere Klasse (Erweiterte Pflichten) |

**Impressum**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie
und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16-0
Telefax: 0 61 31 / 16 46 46
poststelle@mkuem.rlp.de
https://mkuem.rlp.de/
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
Telefon.: 0261/120-0
Telefax.: 0261/120-2200
E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de
Internethttps://sgdnord.rlp.de/

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon.: 06321/99-0
Telefax.: 06321/99-2624
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de
Internet: https://sgdsued.rlp.de/

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon: 06131 / 92 54 - 0
Telefax: 06131 / 92 54 - 123
E-Mail: office@lgb-rlp.de
Internet: https://www.lgb-rlp.de

Bildnachweis: Bilderdatenbank des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Redaktion: Henning Müller-Planker
E-Mail: henning.mueller-planker@mkuem.rlp.de

Stand: Mai 2023